

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ralph Lenkert, Eva Bulling-Schröter, Sabine Stüber, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/12438 –**

### **Festlegung von Orientierungswerten für die Gewässerqualitätsbeurteilung unter Berücksichtigung von salzhaltigen Abwässern aus der Kaliindustrie**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Bisher sind Salze aus den Abwässern der deutschen Kaliindustrie weder in den Anhang X noch unter die Stoffliste der national geregelten Umweltqualitätsnormen nach Anhang VIII der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG aufgenommen worden. Desgleichen fehlen entsprechende Orientierungswerte in einer Bundesverordnung. Hohe Salzkonzentrationen können jedoch die Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren (Biozönose) eines Gewässers entscheidend verändern bzw. beeinträchtigen.

Die Fachexpertenkreise der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser haben den Auftrag, die Orientierungswerte entsprechend den neuen biologischen Untersuchungsergebnissen für die 24 Fließgewässertypen zu überarbeiten. Die Ergebnisse sollten bis zum dritten Quartal 2012 vorliegen.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung den chemischen und biologischen Zustand der mit salzhaltigen Abwässern der deutschen Kaliindustrie belasteten deutschen Gewässer (bitte je nach Gewässer – gegebenenfalls Gewässerabschnitt, chemischem und biologischem Zustand differenzieren)?

Dies ist Aufgabe der Länder. Grundlage für die Beurteilung des Zustandes der deutschen Gewässer sind u. a. die Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Danach sind der ökologische und der chemische Zustand der Gewässer zu bestimmen. Der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial eines Oberflächengewässers wird im Wesentlichen anhand der biologischen Qualitätskomponenten (Fische, benthische Wirbellosenfauna, Gewässerflora) nach fünf Zustandsklassen (sehr gut, gut, mäßig, unbefriedigend, schlecht) bestimmt. Das Umweltziel „guter ökologischer Zustand“ ist erreicht, wenn alle biologischen Qualitätskomponenten mit „gut“ bewertet werden, die Umweltqualitätsnormen für flussgebietsspezifische Schadstoffe eingehalten werden und die Werte für die allgemeinen chemisch-physikalischen Parameter (Temperatur,

Sauerstoffgehalt, Salzgehalt, Nährstoffe) die Funktionsfähigkeit des Ökosystems gewährleisten. Beim chemischen Zustand wird nur zwischen den beiden Klassen „gut“ oder „nicht gut“ unterschieden. Im guten chemischen Zustand müssen bestimmte EU-weit geltende Umweltqualitätsnormen eingehalten werden. Sie sind in der Anlage 7 der Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (OGewV) vom 20. Juni 2011 festgelegt. Eine verbindliche Vorgabe für den Salzgehalt gibt es nicht.

Es ist Aufgabe der Länder, den Zustand der Gewässer zu erfassen und entsprechend dieser Vorgaben zu bewerten.

Die gewünschten detaillierten Angaben liegen der Bundesregierung nicht vor. Aus den Angaben der Länder im gemeinsamen Berichtsportal WasserBLICK (Stand: 3/2010) lassen sich folgende Information entnehmen:

Die durch salzhaltige Abwässer der Kaliindustrie belasteten deutschen Fließgewässer bzw. Fließgewässerabschnitte (mittlere Chloridkonzentration > 200 mg/l) weisen einen unbefriedigenden bis schlechten ökologischen Zustand auf. Sie befinden sich darüber hinaus überwiegend in einem nicht guten chemischen Zustand. Eine Übersicht gibt folgende Tabelle:

Gewässername	Ökologischer Zustand bzw. ökologisches Potenzial	Chemischer Zustand
Bode	schlecht	nicht gut
Elbe	unbefriedigend	gut
Emscher	schlecht	nicht gut
Lippe	schlecht	nicht gut
Mosel	schlecht	nicht gut
Saale	schlecht	gut
Unstrut	unbefriedigend	gut
Werra	schlecht	gut/nicht gut
Weser	unbefriedigend/schlecht	gut

Nach Vorgaben des Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)-Rahmenkonzepts Monitoring (RaKon-Arbeitspapier II – Hintergrund- und Orientierungswerte für physikalisch-chemische Komponenten, Stand: 7. März 2007) wird für Chlorid ein Schwellenwert für den Übergang vom „guten“ zum „mäßigen“ ökologischen Zustand bzw. Potenzial von 200 mg/l (= Orientierungswert) vorgeschlagen. Dieser Orientierungswert wird an 92 Prozent der 236 Messstellen des LAWA-Messstellennetzes eingehalten (Stand: 2008, Quelle: Wasserwirtschaft in Deutschland, Teil 2, UBA 2010).

2. Sollten die mit Chlorid, Kalium, Magnesium und weiteren Stoffen belasteten salzhaltigen Abwässer der deutschen Kaliindustrie nach Auffassung der Bundesregierung unter die Umweltqualitätsnormen nach Anhang X oder unter die Stoffliste der national geregelten Umweltqualitätsnormen nach Anhang VIII der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG aufgenommen werden, und wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

Anhang X der Wasserrahmenrichtlinie enthält eine Liste der prioritären Stoffe, anhand derer der chemische Zustand der Gewässer zu beurteilen ist. Auswahl-

kriterien sind neben der Tatsache, dass die Stoffe EU-weite Relevanz haben müssen, u. a. die Persistenz, die Bioakkumulierbarkeit und die Toxizität der Stoffe. Die entsprechenden Kriterien für eine Aufnahme in Anhang X werden von den hier angesprochenen Salzen nicht erfüllt. Sie erfüllen auch nicht die Anforderungen für die Auswahl der so genannten flussspezifischen Stoffe nach Anhang VIII.

Chlorid gehört wie Nährstoffe, Sauerstoff und Temperatur zu der Gruppe der „allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten“, die die Einstufung der biologischen Komponenten in den ökologischen Zustand unterstützen. Die WRRL benennt in Anhang V Anforderungen an den sehr guten und den guten ökologischen Zustand bzw. das höchste und gute ökologische Potenzial für diese Kenngrößengruppe. Die OGewV legt bereits für die Temperaturverhältnisse Anforderungen an den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial fest (Nummer 2 der Anlage 6). Die Bundesregierung beabsichtigt bei der Fortschreibung der OGewV für alle der in Nummer 1 der Anlage 6 zur OGewV aufgeführten Kenngrößen Anforderungen an den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial festzulegen.

3. Welche Behörde wäre gegebenenfalls zuständig (bitte Aufgaben aufschlüsseln, sollten mehrere Behörden zu beteiligen sein)?

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf die Erarbeitung der Anforderungen für die Beurteilung der Gewässerbewertung für die OGewV bezieht. Die OGewV wird von der Bundesregierung beschlossen und bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Die fachlichen Grundlagen werden auf der Basis der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie von Fachgremien des Bundes und der Länder insbesondere der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Wasser gegebenenfalls mit Unterstützung durch Forschungs- und Entwicklungsvorhaben erarbeitet.

4. Enthält die Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG nach Auffassung der Bundesregierung unter Berücksichtigung der Abwässer der deutschen Kaliindustrie alle erforderlichen Regelungen, um einen guten chemischen und biologischen Zustand der Gewässer festzustellen, zu gewährleisten bzw. herzustellen, und wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

Die Wasserrahmenrichtlinie enthält alle notwendigen Vorgaben, auch die Gewässerbelastung durch salzhaltiges Abwasser zu bewerten und darauf aufbauend die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung eines guten Zustandes zu ergreifen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Wurden die von den Fachexpertenkreisen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) zu erarbeitenden Orientierungswerte entsprechend den neuen biologischen Untersuchungsergebnissen der festgelegten 24 Fließgewässertypen festgelegt (wenn ja, bitte Werte aufgeschlüsselt nach Parametern und gegebenenfalls Gewässern/Gewässerabschnitten auflisten und Datenquellen und bearbeitende Behörde angeben, und wenn nein, bitte begründen)?

Die LAWA (Expertenkreis Fließgewässerbiologie und Interkalibrierung) hat Mitte 2012 ein Gutachten in Auftrag gegeben (LAWA-Förderprogramm/Projekt O 3.12), das den Zusammenhang zwischen den biologischen Qualitätskomponenten und den allgemeinen chemisch- physikalischen Parametern in Fließgewässern untersuchen soll. Ziel ist es, auf Basis der von den Ländern im Rahmen der Gewässerüberwachung erhobenen neuen Daten die bisher im

Rahmenkonzept Monitoring (RaKon) der LAWA formulierten „Hintergrundwerte“ (Übergang zwischen „sehr gutem“ und „gutem“ Zustand/Potenzial) und „Orientierungswerte“ (Übergang zwischen „gutem“ und „mäßigen“ Zustand/Potenzial) zu überprüfen bzw. neu abzuleiten. Die Festlegung dieser Schwellenwerte soll dabei für die ausgewiesenen 25 LAWA-Typen möglichst gewässertypspezifisch bzw. Typgruppen-spezifisch erfolgen, abhängig von der Datelage. Schwellenwerte für Kalium und Magnesium sind im RaKon-Papier der LAWA nicht aufgeführt und deren Ableitung ist auch nicht Gegenstand des laufenden Gutachtens.

6. Wann ist mit dem Erlass einer Bundesverordnung zu rechnen, in der die von der LAWA vorgeschlagenen Orientierungswerte berücksichtigt sind?

Die OGewV muss nach Verabschiedung der derzeit laufenden Fortschreibung der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik den neuen europäischen Vorgaben angepasst werden. In diesem Zusammenhang strebt die Bundesregierung auch eine Fortentwicklung der Vorgaben für die allgemeinen physikalisch-chemischen Komponenten der Gewässerbeurteilung an. Nach dem derzeitigen Diskussionsstand zur Fortschreibung der Richtlinie 2008/105/EG ist mit einer Überarbeitung der OGewV bis Ende 2014 zu rechnen.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegenüber der Bundesrepublik Deutschland wegen Nichtbeachtung der EG-Wasser-Rahmenrichtlinie im Zusammenhang mit der Werraversalzung auch darauf zurückgeführt werden muss, dass es bisher keine Normierung der Gewässerschädigung durch salzhaltige Kaliabwässer gibt und deshalb keine die Gewässerqualität nachhaltig verbessernden Maßnahmen seitens der Kaliindustrie eingeleitet werden mussten, und wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

Das Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichteinhaltung von Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie in der Flussgebietseinheit Weser ist unabhängig von der Festlegung eines bundeseinheitlichen Orientierungswertes für Chlorid. Die Vorgaben der OGewV sind ausreichend für eine Bewertung des Zustandes salzbelasteter Gewässer anhand der biologischen Qualitätskomponenten und die Veranlassung von notwendigen Maßnahmen zur Erreichung eines guten Zustandes. Bundeseinheitliche Vorgaben können die Durchsetzung von Maßnahmen unterstützen. Daher hatte die Bundesregierung ursprünglich für die OGewV derartige Regelungen vorgesehen. Die Länder haben die Aufnahme entsprechender Anforderungen jedoch abgelehnt.